



Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

**zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken in
Niedersachsen**

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Hannover, den 04. März 2026



1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 27.01.2026 mit einer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken in Niedersachsen beauftragt. Unter Berücksichtigung bürokratierrelevanter Hinweise der **IHK** gibt die **Clearingstelle** folgendes Votum ab:

2. Votum

- a. Die Clearingstelle begrüßt die Regelungen in Nr. 7.3 zur Bereitstellung von Informationen bzw. Formularen und in Nr. 7.7 zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.
- b. Die Clearingstelle unterstützt den in der Richtlinie verfolgten Vereinfachungs- und Beschleunigungsansatz, durch den Prüfschritte des Landes entfallen.
- c. In Nr. 6.2 sollten konkrete Kennzahlen genannt werden, die für die Evaluation herangezogen werden können.

3. Begründung

3.1 Positive Aspekte

Ad 2.a.:

Die **Clearingstelle** begrüßt, dass die Bewilligungsbehörde gemäß **Nr. 7.3** die erforderlichen Informationen und Formulare auf ihrer Internetseite bereitstellt. Dies trägt insbesondere dazu bei, den Recherche- und Abstimmungsaufwand der Antragstellenden zu verringern.

Die **Clearingstelle** unterstützt die Regelung in **Nr. 7.7**, nach der mit dem Vorhaben begonnen werden darf, sofern die nach der Gigabit-RL 2.0 zuständige Bewilligungsbehörde die Maßnahme dem Grunde nach bewilligt oder einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugestimmt hat. Hierdurch werden Verzögerungen infolge des Bewilligungsprozesses und daraus resultierende Abstimmungen mit den Beteiligten (bspw. Tiefbauunternehmen) gemindert.



Ad 2.b.:

Aus Sicht der **IHK** verfolgt die Neufassung der Richtlinie einen konsequenten und sinnvollen Vereinfachungs- und Beschleunigungsansatz, nach der sich aus der Förderung auf Bundesebene verschiedene Entscheidungen auf Landesebene (automatisch) ableiten. So werde die Landesförderung an einen positiven Bescheid auf Bundesebene gekoppelt, dann jedoch mit einem schlankeren Verfahren auch direkt gewährt. Dies gelte für die eigentliche Förderung, die förderungsfähigen Ausgaben, die Definition der Zuwendungsempfänger, die Weiterleitung an Letztempfänger sowie die Anforderungen des Auswahlverfahrens. Auch die sonstigen Zuwendungsbestimmungen und die Erfolgskontrolle würden an die Richtlinie des Bundes geknüpft. Mit dieser Vereinfachung gehe das Land Niedersachsen einen positiven Schritt in Richtung Verfahrensbeschleunigung, was den antragstellenden Gebietskörperschaften ein beschleunigtes Verfahren ermöglichen sollte. Die **Clearingstelle** teilt die Auffassung der IHKN, da durch die Anknüpfung an die Richtlinie des Bundes Prüfschritte des Landes entfallen.

3.2 Empfehlungen

Ad 2.c.:

Die **Clearingstelle** weist darauf hin, dass sich aus **Nr. 6.2**, **Nr. 6.3** und **Nr. 7.5** bürokratische Lasten für die Zuwendungsempfänger ergeben. Der Umfang der Mitwirkungspflichten für die Evaluation und die Erfolgskontrolle lässt sich hierbei kaum abschätzen. Folglich sollten in Nr. 6.2 konkrete Kennzahlen genannt werden, die für die Evaluation herangezogen werden können.